

Az. 321-663002/154/22

Umweltamt,
Untere Wasserrechtsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG
(Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde wurde durch die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den bestehenden Vertikalfilterbrunnen 3301, 3302, 3303, 3304, 3305, 3306, 3307, 3308, 3309, 3310, 3311, 3312 und 3313 sowie den bestehenden Schachtbrunnen 3409, 3410, 3412 und 3413 im Gewinnungsgebiet Lochbach, Gemarkung Augsburg nach § 8 Abs. 1 WHG beantragt. Zweck der beantragten Grundwasserentnahme ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauch- und Löschwasser) der Stadt Augsburg und der umliegenden Gemeinden sowie zur betriebseigenen Wasserversorgung in Trinkwassergüte.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf das Zutagefördern von Grundwasser mit einer jährlichen Grundwasserförderung von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH beantragt eine Jahresfördermenge von 8 Mio. m³.

Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Dies zu beurteilen erfolgte unter der Berücksichtigung folgender Aspekte:

Merkmale des Vorhabens

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Grundwasserentnahme für die öffentliche Trinkwasserversorgung aus den bestehenden Schachtbrunnen 3409, 3410, 3412 und 3413 sowie aus den bestehenden Vertikalfilterbrunnen 3301, 3302, 3303, 3304, 3305, 3306, 3307, 3308, 3309, 3310, 3311, 3312 und 3313 im Gewinnungsgebiet Lochbach durch die SWA Wasser GmbH.

Die Schachtbrunnen 3409, 3410, 3412 und 3413 wurden im Jahre 1911 errichtet. Die Vertikalfilterbrunnen 3301 bis 3308 wurden im Jahre 1930, die Brunnen 3309 und 3313 im Jahre 1946 und die Brunnen 3310 bis 3312 in den Jahren 1990 bis 1999 errichtet. Die Brunnen 3301 bis 3313 und 3409 bis 3413 fördern Wasser aus den quartären Kiesen des Oberen Grundwassersystems. Die genutzte Mächtigkeit des Grundwasserleiters beträgt bei den genannten Brunnen etwa zwischen 2 und 10 m.

Am 01.10.1993 wurde eine Jahresentnahmemenge von 11 Mio. m³/a für das gesamte vorgenannte Brunnenkontingent bewilligt. Die vorgenannten Brunnen im Gewinnungsgebiet Lochbach haben ein gemeinsames Kontingent, welches in verringerter Höhe (8 Mio. m³/a) neu beantragt wurde.

Eine Bautätigkeit oder Veränderung der bestehenden baulichen Anlagen ist nicht nötig und nicht vorgesehen.

- **Standort des Vorhabens**

Die Brunnen 3301 bis 3313 und 3409 bis 3413 des Gewinnungsgebietes Lochbach liegen im Hauptgewinnungsgebiet der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH, im Augsburger Stadtwald südlich von Augsburg. Die Brunnen liegen in einer west-östlich orientierten Brunnenkette im lechfernen Bereich. Sie befinden sich im gemeinsamen Trinkwasserschutzgebiet für die Städte Augsburg und Königsbrunn. Dieses bedingt sich durch die Existenz der Brunnenanlage zur öffentlichen Wasserversorgung mit dem daraus resultierenden, gesetzlich nach § 51 WHG vorgeschriebenen Schutz.

Das Vorhaben liegt auch im Teilgebiet „Augsburger Stadtwald“ des FFH-Gebiets 7631-371 „Lechauen zwischen Königsbrunn und Augsburg“ und damit in einem Natura 2000 Gebiet. Da eine geringere Jahresentnahmemenge als zuvor jahrzehntelang üblich beantragt wird, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes 7631-371 zu erwarten.

Das Vorhaben liegt zudem im von der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stadtwald Augsburg“ umfassten Bereich. Es steht im Einklang mit dem Schutzzweck Trinkwasserschutz des Naturschutzgebietes und stellt somit keinen Nutzungskonflikt dar.

Des Weiteren befindet sich im Einflussbereich des Vorhabens eine Teilfläche des Biotops A-1599 (Naturnaher Abschnitt des Unterlaufs des Brunnenbachs). Eine mögliche Beeinträchtigung des Biotops durch die beantragte Maßnahme ist nicht zu erwarten. Es wird angenommen, dass die Biotopflächen der Großseggenriede im Verlandungsbereich eher von den höheren Grundwasserständen, durch die geringeren Entnahmemengen, profitieren.

Das Vorhaben berührt keine Flächen für Siedlung und Erholung, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung. Es handelt sich überwiegend um Gehölzflächen.

Nachdem die Brunnen nicht neu gebaut werden, kommt es zu keiner negativen Veränderung der Landschaft. Da eine geringere Jahresentnahmemenge beantragt wird, als die bislang genehmigte, ist eine negative Beeinflussung von benachbarten Anlagen nicht zu befürchten.

- **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Das Vorhaben liegt im von der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stadtwald Augsburg“ umfassten Bereich. Es steht im Einklang mit dem Schutzzweck Trinkwasserschutz des Naturschutzgebietes und stellt somit keinen Nutzungskonflikt dar.

Aufgrund des bereits Jahrzehnte währenden Betriebs ist auch künftig kein Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zu erwarten.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen kommt das Umweltamt der Stadt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, nach überschlägiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen besorgen lässt und eine Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht durchzuführen ist (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Sie wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht

Augsburg, 07.02.2025

Stadt Augsburg
Umweltamt
Untere Wasserrechtsbehörde